

SATZUNG

ÜBER DIE AUSDEHNUNG DES BESTEHENDEN ORTSRECHTS DER STADT WEILBURG AUF DEN GEBIETSTEIL DER EINGEGLIEDERTEN GEMEINDE KUBACH

Auf Grund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103) und 23.05.1973 (GVBl. I S. 161) sowie des § 18 des Gesetzes für Neugliederung des Landkreises Limburg und des Oberlahnkreises vom 06.02.1974 (GVBl. I S. 101) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in ihrer Sitzung am 19.06.1975 folgende Satzung über die Ausdehnung des bestehenden Ortsrechts der Stadt Weilburg auf den Gebietsteil der eingegliederten Gemeinde Kubach beschlossen:

§ 1

Die für die Gebietsteile der Stadt Weilburg nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1974 in Kraft befindlichen Satzungen insbesondere die

1. Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Weilburg vom 28.12.1973,
2. Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weilburg vom 25.07.1972,
3. Polizeiverordnung über das Verbot des wilden Plakatierens vom 01.11.1972,
4. Droschkenordnung für die Stadt Weilburg vom 26.04.1973,
5. Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Weilburg vom 03.07.1974,
6. Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Weilburg vom 03.07.1974,
7. Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Weilburg vom 03.07.1974,
8. Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Weilburg vom 28.12.1973,
9. Allgemeine Satzung über die öffentliche Ortsentwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage - Allgemeine Kanalsatzung - vom 28.12.1973,
10. Kanalbeitrags- und Gebührensatzung vom 28.12.1973,
11. Marktstandssatzung der Stadt Weilburg vom 28.12.1973,
12. Gebührenordnung zur Marktstandssatzung der Stadt Weilburg vom 28. Dezember 1973,
13. Satzung über die Vatterhaltung der Stadt Weilburg vom 08.03.1974,
14. Satzung der Stadt Weilburg über die öffentliche Wasserversorgung vom 28.12.1973,
15. Beitrags- und Gebührensatzung zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Weilburg vom 28.12.1973,
16. Hundesteuersatzung der Stadt Weilburg vom 08.05.1974,
17. Satzung der Stadt Weilburg über das Erheben der Vergnügungssteuer vom 28.12.1973,

gelten ab 01.07.1975 auch für die Gebietsteile der ab 01.07.1974 in die Stadt Weilburg eingegliederten Gemeinde Kubach.

§ 2

Die Satzungen der ehemaligen Gemeinde Kubach, insbesondere die

1. Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Kubach vom 04.03.1963,
2. Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Kubach über die Vatterhaltung vom 22.01.1965,
3. Satzung der Gemeinde Kubach über die Ortsentwässerung (Kanal- und Kläranlagen) vom 20.02.1967,
4. Gebührenordnung zu der Satzung der Gemeinde Kubach über die Ortsentwässerung (Kanal- und Kläranlagen) vom 20.02.1967,
5. Satzung der Gemeinde Kubach über die öffentliche Wasserversorgung vom 21.04.1965,
6. Gebührenordnung zu der Satzung der Gemeinde Kubach über die öffentliche Wasserversorgung vom 17.04.1958,
7. Erster Nachtrag zur Gebührenordnung über die öffentliche Wasserversorgung vom 22.06.1960,

die gemäß § 18 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Limburg und des Oberlahnkreises vom 06.02.1974 weitergegolten haben, werden mit Wirkung vom 30.06.1975 außer Kraft gesetzt.

Weilburg, den 25. Juni 1975

Der Magistrat
i.V.

gez.

Nickel
Erster Stadtrat

Bescheinigung

Die Satzung über die Ausdehnung des bestehenden Ortsrechts der Stadt Weilburg auf den Gebietsteil der eingegliederten Gemeinde Kubach vom 25.06.1975 wurde am 26.06.1975 im Weilburger Tageblatt bekannt gemacht.

Weilburg, den 30.06.1975
Der Magistrat
i.V.

gez.

Nickel
Erster Stadtrat